

Richtlinie der Stadt Olsberg zur Förderung privater Photovoltaikanlagen

1. Verwendungszweck und Rechtsgrundlage
2. Verwendungsempfängende
3. Verwendungsgegenstand
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
5. Verfahren
6. Rückerstattung der Förderung
7. Haftungsausschluss
8. Inkrafttreten

Die Stadt Olsberg möchte die Bürger / Bürgerinnen mit einem finanziellen Zuschuss zur erneuerbaren Stromerzeugung durch kleine Photovoltaikanlagen unterstützen.

Durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern soll der Nutzungsanteil von Strom aus erneuerbaren Energien gesteigert werden. Mit sogen. „Balkonkraftwerken“ an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern haben auch Mieterinnen und Mieter die Möglichkeit zur erneuerbaren Stromproduktion.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Olsberg gewährt Zuwendungen zur Installation von Photovoltaikanlagen und Balkonmodulen auf und an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Alle natürlichen und juristischen Personen können grundsätzlich Zuwendungen erhalten.

3. Zuwendungsgegenstand

3.1 Zuwendungsgegenstand stationäre Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf privat genutzten Wohngebäuden und deren Nebengebäuden mit einer Nennleistung von mindestens 5 kWp und maximal 15 kWp.

3.2 Zuwendungsgegenstand mobiles Balkonkraftwerk

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte mit max. 600 Watt Einspeiseleistung, wenn die Anlagen den Anforderungen der VDE-Normen und den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

3.3 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden (Ausnahme mit Bewilligungsstelle abgestimmte und begründete Einzelfälle), sowie nachträgliche Maßnahmen.
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Photovoltaikanlagen
- Maßnahmen die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Olsberg. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Stationäre Photovoltaikanlagen

Die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage wird mit einem pauschalen Zuschuss von 500,00 € für EEG-Umlage befreite Anlagen gefördert.

4.3 Mobile Balkonmodule

Die Anschlusskosten für Balkonkraftwerke werden mit einem pauschalen Zuschuss von 200,00 € pro Anlage bezuschusst.

4.4 Antragsberechtigte Fördermittelempfänger sind für stationäre Photovoltaikanlagen alle Eigentümer / Eigentümerinnen privater Wohngebäude im Stadtgebiet von Olsberg.

Antragsberechtigte Fördermittelempfänger sind für mobile Balkonkraftwerke alle Mieter / Mieterinnen oder Eigentümer / Eigentümerinnen privaten Wohneigentums im Stadtgebiet von Olsberg.

Gefördert wird im Falle eines privaten Einfamilienhauses maximal eine Maßnahme pro Immobilie, im Falle von Mehrfamilienhäusern maximal eine Maßnahme pro Wohnpartei. Im Falle der Förderung eines Balkonmoduls wird maximal ein Modul pro Wohnpartei gefördert.

5. Verfahren

5.1 Die Zuwendung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigte Personen können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung aller Beteiligten an der Gemeinschaft vorweisen. Der Antrag ist zu richten an:

**Stadt Olsberg
Klimaschutz
Bigger Platz 6
59939 Olsberg**

oder

klimaschutz@olsberg.de

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stadt Olsberg unter www.Olsberg.de heruntergeladen werden.

5.2 Der Antrag auf Bewilligung für Photovoltaikanlagen nach 3.1 ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und vor Beginn der Maßnahme, also vor der Auftragserteilung bei der Stadt Olsberg einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ✓ Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
- ✓ Angebot des ausführenden Fachbetriebes

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Bewilligungsbescheid folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Installation der Photovoltaikanlage eingereicht werden:

- ✓ Kopie der Installationsrechnung

Der Antrag auf Bewilligung für Balkonkraftwerke nach 3.2 ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und vor Beginn der Maßnahme, also vor der Auftragserteilung bei der Stadt Olsberg einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ✓ Mietvertrag des Wohnobjektes
- ✓ Eigentumsnachweis bei privatem Wohneigentum

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Kauf des Balkonkraftwerks bei der Stadt Olsberg einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Nachweis beizufügen:

- ✓ Kopie der Rechnung des Balkonkraftwerks

Die Anträge werden in der Reihenfolge des vollständigen Eingangs bei der Stadt Olsberg berücksichtigt.

5.3 Die Stadt Olsberg behält sich die Besichtigung einer Anlage vor. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Die Frist kann auf Antrag bei der Stadt Olsberg einmalig um 6 Monate verlängert werden.

5.4 Die Zuwendung der Maßnahme durch die Stadt Olsberg ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Zuwendung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Daches oder des Balkons, sowie die Voraussetzungen der Elektroinstallation obliegt der antragstellenden Person.

6. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Zuwendung oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Olsberg haftet nicht für Schäden, die durch die bezuschusste Maßnahme entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.